

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.02.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 04.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1b) der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.02.2013 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

b) für das Bereitstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit		<u>12 v.H.</u>
		der Nettokasse
Mindestbetrag je Spielgerät		
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung	EUR	150,00
2. außerhalb von Spielhallen	EUR	60,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Abs. 1b) der bisherigen Vergnügungssteuersatzung mit seiner Änderung vom 12.10.2015 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 04.11.2019
Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 45 vom 08.11.2019

Laufenburg (Baden), den 08.11.2019
Ulrich Krieger
Bürgermeister